

Vereinssatzung

in der Fassung vom 06.01.2023 (1. Änderung)

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen "Förderverein der Löschgruppe Amecke (Sorpesee)". Die Eintragung im Vereinsregister ist nicht beabsichtigt.

Der Verein hat seinen Sitz in Sundern - Amecke. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte" Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutzes in der Stadt Sundern.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung der Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sundern - Löschgruppe Amecke, insbesondere in den Bereichen:
 - a) Feuerwehrtechnische Aus- und Weiterbildung,
 - b) Aus- und Weiterbildung im Bereich technischer und sozialer Kompetenzen,
 - c) Körperliche Fitness, insbesondere durch sportliche Aktivitäten oder Teilnahme an z. B. Wettkämpfen
- 2. Förderung des Aus- und Aufbaus des Jugendfeuerwehrwesens der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sundern Löschgruppe Amecke, insbesondere durch:
 - a) Aus- und Weiterbildung der Jugendbetreuer,
 - b) Unterstützung von Ferien- und Wochenendfreizeiten der Jugendfeuerwehr,
 - c) Förderung von Umweltschutzmaßnahmen der Jugendfeuerwehr,
 - d) Unterstützung von sportlichen Aktivitäten.
- Verbesserung und Ergänzung der feuerwehrtechnischen Ausstattung und Infrastruktur
- 4. Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Feuerwehr- und Katastrophenschutzorganisationen sowie deren Jugendorganisationen



- 5. Förderung von Maßnahmen und Durchführung von Veranstaltungen zur Öffentlichkeitsarbeit des Vereins, der Löschgruppe und der Jugendfeuerwehr
- 6. Förderung von Maßnahmen zur Integration z.B. das Ausrichten von Festakten und Dienstbesprechungen
- 7. Aktive Teilnahme am Ortslebens

Der Verein verfolgt seine Ziele überparteilich und konfessionslos.

§ 3 - Mittelverwendung / Uneigennützigkeit

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

Jede natürliche und juristische Person kann nach vollendetem 18. Lebensjahr Mitglied des Vereins werden. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit ohne Beachtung von Kündigungsfristen durch schriftliche oder mündliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.



§ 6 - Mitgliedsbeiträge

Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins können von den Mitgliedern Beiträge erhoben werden. Diese werden in einer gesonderten Beitragsordnung des Fördervereins geregelt.

§ 7 - Organe des Vereins

Der Verein besteht aus folgenden Organen:

- der geschäftsführende Vorstand
- die Mitgliederversammlung

Alle Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 - Geschäftsführender Vorstand:

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Geschäftsführer,
- dem stellvertretenden Geschäftsführer (Schriftführer)
- sowie aus drei Beisitzern

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Soweit sie nicht durch die Satzung eines anderen Organs des Vereins übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- 2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- 3. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- 4. Entscheidung über die satzungsmäßige Verwendung von Vereinsmitteln

In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, z. B. bei größeren Ausgaben für Anschaffungen oder der Durchführung und Vorbereitung von Veranstaltungen, die den gewöhnlichen Vereinsbetrieb überschreiten, ist die Mitgliederversammlung vor der Maßnahme anzuhören.



§ 9 - Wahl und Amtsdauer der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstandmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen.

§ 10 - Sitzungen und Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Geschäftsführer einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zu Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes können Personen aus der Mitgliederversammlung in beratender Funktion hinzugezogen werden.

§ 11 - Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- 2. Entlastung des Vorstandes
- 3. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über die Änderung der Vereinssatzung und Auflösung des Vereins
- 5. Wahl von zwei Kassenprüfern, wobei eine zweimalige Wiederwahl zulässig ist. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern



§ 12 - Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung der Frist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung einberufen.

Jedes Mitglied kann in dringenden Fällen, spätestens bis drei Tage vor einer Mitgliederversammlung, beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich oder mündlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Versammlung.

§ 13 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt.

§ 14 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Geschäftsführer geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen wurde. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch jeweils eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.



Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den Kandidaten, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl auch bei der Stichwahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist. Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung muss aus dem Protokoll ersichtlich sein. Bei Satzungsänderungen muss der gesamte Wortlaut in dem Protokoll niedergelegt werden.

§ 15 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorsitzende und der Geschäftsführer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fallt das Vermögen des Vereins an die Stadt Sundern, die das Vermögen dann ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutzes in der Stadt Sundern zu verwenden hat.